

S a t z u n g

über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach den §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes der Gemeinde Meerfeld

Zur Sicherung des von der Gemeindevertretung beschlossenen Planungsvorhabens und aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 24 der Gemeindeordnung - GO - (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) vom 25. 9. 1964 (GVBl. S. 145) in der jetzt geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meerfeld in der Sitzung am 2. September 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vorkaufsrechtes

(1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechts steht ihr in dem in Abs. 3 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 BBauG zu.

(2) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht an bebauten Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 BBauG in Sanierungsgebieten zu. Als Sanierungsgebiet im Sinne dieser Satzung gelten die innerhalb des in Abs. 3 näher bezeichneten Gebietes vorhandenen bebauten Grundstücke.

(3) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieser Satzung in dem Gebiet "Meerfelder Maar" zu, für das durch Beschluß vom 2. 9. 1971 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Das Gebiet ergibt sich aus dem Lageplan vom 2. 9. 1971, der Bestandteil dieser Satzung ist. Demnach ist dieses Teilbebauungsgebiet, wie folgt, begrenzt:

Kreisstraße 10, beginnend bei der Kapelle am Meerbach bis zur Einmündung der Parzelle 328/259 in der Flur 9, diese Wegeparzelle entlang bis zur Parzelle 86 in der Flur 9, Wegeparzelle in süd-

westlicher Richtung (Grenze zwischen Flur 7 und Flur 9) einschließlich bis zur Parzelle 75, Parzellen 74 und 39 in der Flur 9, Flur 19 Parzellen 23, 24 und der südwestlich der Parzelle 24 liegende geteerte Maarbergweg, Flur 20 Wegeparzellen 46 und 36, Flur 27 Wegeparzelle 91, Flur 3 Weg nordöstlich der Parzellen 25, Flur 3 Wegeparzelle 56 bis zur Einmündung in die K 10.

§ 2

(1) In dem in § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiete steht der Gemeinde an allen unbebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, bei-m Kauf ein Vorkaufsrecht zu.

(2) In dem in Abs. 2 des § 1 bezeichneten Sanierungsgebiet steht der Gemeinde an allen bebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, unbeschadet des Abs. 1 dieses Paragraphen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meerfeld, den 20.9.14 41 Gemeindeverwaltung Meerfeld

Gem. § 25.1 in Verbindung mit § 6.2 BBauG genehmigt.
Wittlich, den 06. Sept.



[Signature]
(Bürgermeister)



Auftrag:
[Signature]